

# **Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung**

## **Erläuterungen (EHV) und Besondere Bedingungen (BHB) (Stand Mai 2009)**

Übersicht Versicherungsumfang Privathaftpflichtversicherung für  
Singles, Familien und Senioren

Privat- und Familienhaftpflichtversicherung

Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Tierhaltung

Wassersportfahrzeuge

Gewässerschadenhaftpflicht

| <b>EHV</b> | <b>Bezeichnung</b>   | <b>Seite</b> |
|------------|--|--------------|
|            | Übersicht Versicherungsumfang Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren | 3            |
| 09         | Privat- und Familienhaftpflichtversicherung  | 5            |
| 08         | Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (Stand 2008-01-01)              | 16           |
| 03         | Tierhaltung  | 18           |
| 13         | Wassersportfahrzeuge (Stand 2008-01-01)  | 18           |
| 15         | Gewässerschadenhaftpflicht (Stand 2008-01-01)  | 19           |





## Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren (EHV 09) (Stand 2009-05-01)

1. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

### Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit **Ausnahme** der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. auch Ziff. 2.5), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung –, insbesondere

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige)
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen
- 1.3 als Inhaber
  - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnungen. Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum
  - (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses
  - (3) eines im Inland gelegenen Wochenendhauses (fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),  
sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist **mitversichert** die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in der vorgenannten Eigenschaft obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm)
  - aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB)
  - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 30.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Abweichend von Ziffer 4.2 AHB ist die dann geltende Vorsorgeversicherung auf 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden, sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt. Bauplanung, -leitung und -ausführung sind an sachkundige Dritte zu vergeben. Erforderliche Unterfangens- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch selbstständige Arbeiten des Versicherungsnehmers an statischen Bauteilen.
  - als früherer Besitzer aus § 836 Abs 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand
  - als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft
  - als **Wohnungsmieter** aus der vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- sowie Streu- und Reinigungspflicht
- 1.4 als Radfahrer
  - 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu

- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen – bei Polizeibeamten aus dem Besitz und Gebrauch von Dienstschusswaffen und -munition außerhalb des Polizeidienstes –
  - 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- ## 2. Mitversichert ist
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
    - (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers
    - (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschließlich des zusätzlichen freiwilligen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung, wenn in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen Arbeitslosigkeit vorliegt. Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.
    - (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
  - 2.2 gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1.(2) und (3):
    - Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein
    - Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsantrag namentlich benannt werden
    - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen
    - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmer sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner
    - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.3 sinngemäß
  - 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch handelt.
  - 2.4 im Rahmen der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –“ das sog. Restrisiko. Die Versicherung des Anlagenrisikos muss zusätzlich beantragt werden.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- 2.5. die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in den Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

- 2.6. (1) abweichend von Ziff. 7.17 AHB die gesetzliche Haftpflicht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person (Ziff. 2.1 und 2.2) als Dienstherr vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz für die genannten Haftpflichtansprüche besteht auch vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses, das die versicherte Person im Rahmen des in Ziff. 2.5 versicherten Ehrenamtes anbahnt oder abschließt. Versicherungsschutz ist zudem für Haftpflichtansprüche vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses gegeben, das die versicherte Person mit einer Tagesmutter bzw. -vater anbahnt oder vereinbart.

- (2) Dem Beschäftigungsverhältnis muss deutsches Recht zugrunde liegen.
- (3) Die Versicherungssumme für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle beträgt 50.000 Euro.
- (4) Der Versicherungsfall und die Anspruchserhebung müssen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages erfolgen.
- (5) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschäftigungsverhältnissen,
- die mitversicherte Personen untereinander (Ziff. 7.4 AHB) geltend machen
  - die Familienangehörige untereinander geltend machen, auch wenn zwischen Ihnen abweichend von Ziff. 7.5 keine häusliche Gemeinschaft besteht
  - die die versicherte Person vorsätzlich begangen hat
  - die im Ausland geltend gemacht oder gerichtlich verfolgt werden. Ziff. 5.1 und Ziff. 11.4 (Versicherungsschutz bei Schäden im Ausland) finden keine Anwendung
  - die sich auf die Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten gründen.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Straf- und Bußgelder.

### 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (gilt nicht für Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden); selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; nicht versicherungspflichtigen Anhängern; sofern diese Fahrzeuge und Anhänger nur auf **nicht öffentlichen Wegen und Plätzen** verkehren oder bewegt werden.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- (2) Flugmodellen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, unbemannte Ballone und Drachen
- (3) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km/h.

### 4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB.

- 4.2 Die Höchstleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf 100.000 Euro beschränkt. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing
- Betrieb von Datenbanken.

4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

(2) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

(4) aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.

(5) die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

**5.1 Besondere Bedingung für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr**

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Der Versicherungsschutz ist auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr begrenzt.

(2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Ferienwohnungen und -häusern gemäß Ziff. 1.3 (1) bis (3).

(3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€). Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**5.2 Besondere Bedingung für den Einschluss von Mietsachschäden in die Haftpflichtversicherung**

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Versicherungsschutz besteht dafür bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

**5.3 Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* (siehe Ziff. 2.1) des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden und mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

**6. Besondere Bedingung für die Mitversicherung von Vermögensschäden**

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung
- aus Rationalisierung und Automatisierung
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

**7. Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung von allein lebenden Personen (Single-Haftpflichtversicherung)**

- 7.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den Versicherungsnehmer als allein lebende Person. Nur für ihn gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Kompakt, Haftpflicht-Komfort oder Haftpflicht-Plus** (als Deckungserweiterung zu **Haftpflicht-Komfort**).
- 7.2 Die in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen sind **nicht** mitversichert.
- 7.3 Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft\* ein oder nimmt er eine Person in seinen Haushalt auf, die unter Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2 fällt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht gemäß Ziff. 13.1 AHB in Verbindung mit Ziff. 3.1 AHB und Ziff. 4 AHB wird besonders hingewiesen.

**8. Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Senioren-Haftpflichtversicherung)**

- 8.1 Versicherungsschutz besteht in der Senioren-Haftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer und die in Ziff. 2.1. (1) genannte Person bzw. für den in Ziff. 2.2 genannten Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft. Nur für diese Personen gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Kompakt, Haftpflicht-Komfort, oder Senioren-Haftpflicht-Aktiv** (als Deckungserweiterung zu **Haftpflicht-Komfort**).
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die in Ziff. 2.1 (2) und (3) sowie in Ziff. 2.2 genannten Kinder.
- 8.3 Nimmt der Versicherungsnehmer in seinen Haushalt ein Kind auf, das unter Ziff. 2.1. (2) und (3) bzw. Ziff. 2.2 fällt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht gemäß Ziff. 13.1 AHB in Verbindung mit Ziff. 3.1 AHB und Ziff. 4 AHB wird besonders hingewiesen.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**9.1. Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen über den Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien- und Senioren-Haftpflicht-Kompakt**

Bei jedem Versicherungsfall, bei dem eine Eintrittspflicht des Versicherers gegeben ist, wird der Schaden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt. Sofern dagegen in den sonstigen Regelungen des Versicherungsvertrags ein besonderer Selbstbehalt vereinbart ist (z. B. Ziff. 12.4), wird nur dieser besondere Selbstbehalt bei einem Versicherungsfall angerechnet.

9.2 Abweichend von Ziff. 4.2 AHB betragen die Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.

**10. Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die erweiterte private Haftpflichtversicherung – Haftpflicht-Komfort –**

10.1 Abweichend von Ziff. 9.1 wird der dort vereinbarte Selbstbehalt von 150 Euro bei der Erstattung von Versicherungsfällen bei der Entschädigungsleistung **nicht** angerechnet. Sofern dagegen in den sonstigen Regelungen des Versicherungsvertrags ein besonderer Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser besondere Selbstbehalt bei einem Versicherungsfall in Abzug gebracht.

10.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde
- als Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit der Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

10.3 Mitversichert ist abweichend von Ziff. 1.3 (3) – dritter Spiegelstrich – die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn oder Unternehmers von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 60.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Abweichend von Ziff. 4.2 AHB ist die dann geltende Vorsorgeversicherung auf 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt. Bauplanung, -leitung und -ausführung sind an sachkundige Dritte zu vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch selbstständige Arbeiten des Versicherungsnehmers an statischen Bauteilen.

10.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Verwendung von bis zu 3 ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von über 15 km/h höchstens jedoch 70 km/h.

10.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg Inhalt, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

10.6 Abweichend von Ziff 6.3. beträgt die Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

10.7 Abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB in Verbindung mit Ziff. 2.2 sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften mitversichert, soweit der Partner dem Versicherer namentlich benannt worden ist.

- 10.8 Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 und abweichend von Ziff 5.1 und Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbst genutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz. Der Versicherungsschutz ist auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren begrenzt.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 10.9 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen.

- 10.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch – auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen – von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Golfwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und Kraftfahrzeugen (z. B. Krankenfahr- oder Elektrorollstühle) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, soweit diese nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtig sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Baumaschinen und Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden (eingebaute Fahrzeugsperre).

Der Versicherer kann nach Maßgabe von Ziff. 26 AHB den Vertrag kündigen bzw. ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein

- wenn der Fahrer eines der vor genannten Fahrzeuge beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte
- wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig war
- wenn der Fahrer das Fahrzeug unberechtigt, d. h. ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht hat oder
- wenn der Fahrer sich nach einem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat (§ 142 StGB).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat oder in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist.

- 10.11 Mitversicherung von Schäden durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder und geistig behinderte Menschen. Der Versicherer wird sich nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von mitversicherten Kindern und mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig; weiterhin sind Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrages sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 10.12 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6. AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- b) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- c) Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 250 Euro, begrenzt auf 500 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 10.13 Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

## 11. Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Privathaftpflichtversicherung – Haftpflicht Plus

- 11.1 Versichert ist abweichend zu Ziff. 1.3 (3) – zweiter Spiegelstrich – die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen.

- 11.2 Mitversichert ist abweichend von Ziff. 1.3 (3) – dritter Spiegelstrich – und Ziff. 10.3 die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn oder Unternehmers von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen. Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Abweichend von Ziff. 4.2 AHB ist die dann geltende Vorsorgeversicherung auf 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt.

Bauplanung, -leitung und -ausführung sind an sachkundige Dritte zu vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch selbstständige Arbeiten des Versicherungsnehmers an statischen Bauteilen.

- 11.3 Ergänzend zu Ziff. 2.1 ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 1)

b) von Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich vorübergehend – maximal bis ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Austauschschüler, Au-pair-Mädchen), soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung nicht besteht.

- 11.4 Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 und abweichend von Ziff 5.1 und Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht

a) aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung

- b) als Inhaber eines selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienhauses oder einer selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 11.5 Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 3.2 (3) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von bis zu 3 Surf-, Kitesurf- oder Windsurfbrettern. Mitversichert ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht von Schäden durch die Nutzung von Lenkdrachen mit Buggy und Strandseglern.

Kein Versicherungsschutz besteht für Lenkdrachen deren Fluggewicht 15 kg übersteigt sowie für Strandsegler, die durch Motore oder Treibsätze angetrieben werden.

- 11.6 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln, die der versicherten Person von einem Dritten überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Schlüssel, die der versicherten Person für die Ausübung eines unentgeltlich ausgeführten Ehrenamtes von Dritten überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Mitversichert sind auch Schlösser von Haus- und Wohnungstüren, die im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft stehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem eine Eintrittspflicht des Versicherers gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.

- 11.7 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6. AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 11.8 Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, verzichtet der Versicherer auf die Prüfung der Haftungsfrage und reguliert auf Wunsch der versicherten Person den Schaden. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen oder bei Tätigkeiten gegen Entgelt. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Gefälligkeitshandlungen bei Umzügen (Umzugshilfe) stehen, werden von dem in Satz 1 genannten Einschluss nicht erfasst.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 11.9 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 11.10 Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

- 11.11 Versichert sind Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, bei denen es sich um Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

- 11.12 Forderungsausfallversicherung in **Haftpflicht-Plus**

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung beitragsfrei mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der bei der DEVK bestehenden Privathaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Tierhalter oder -hüter, als Haus- oder Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelbootes entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrunde liegt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen), Vermögensschäden oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurück-

zuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

### 3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

### 4. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag; er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Bei Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 25, 26 AHB verlieren.

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 Euro. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern der titulierte Schadenersatzbetrag 2.500 Euro nicht überschreitet. Von jeder Entschädigungszahlung wird ein Selbstbehalt von 2.500 Euro abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten.

### 5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden der versicherten Personen ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

### 6. Ausschlussfrist, Verjährung

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des

Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand beim Versicherer schriftlich angemeldet worden ist.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

## 11.13 Gewässerschadenhaftpflicht in **Haftpflicht-Plus**

### 1. Gegenstand der Versicherungen

1.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

1.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines oberirdischen Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Einfamilienhauses bis zu 5.000 l Gesamtfassungsvermögen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

1.3 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.4 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Vorrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssummen gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in Ziffer 1.2 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 3.000.000 Euro je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssumme.

### 3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. **Vorsorgeversicherung**  
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
6. **Gemeingefahren**  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
7. **Eingeschlossene Schäden**  
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1) selbst.
- 11.14 **Erweiterte Mitversicherung von Schäden durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder und geistig behinderte Menschen (abweichend von Ziff. 10.11)**  
Der Versicherer wird sich nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von mitversicherten Kindern und mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
- Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig; weiterhin sind Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebbahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.
- Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrages sind.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.15 **Kündigung der Deckungserweiterung Haftpflicht-Plus**  
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung (Haftpflicht-Plus) durch eine schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Haftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gem. Abs. 2 kündigt.
12. **Falls vereinbart gelten die folgenden Besonderen Bedingungen für die Senioren-Haftpflichtversicherung – Haftpflichtversicherung – Senioren-Haftpflicht-Aktiv –**
- 12.1 **Kein** Versicherungsschutz besteht für die in Ziff. 2.1 (2) und (3) sowie in Ziff. 2.2 genannten Kinder.
- 12.2 **Mitversicherung von Schäden durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Enkelkinder**  
Der Versicherer wird sich nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von Enkelkindern berufen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer betreut werden, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
- Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig; weiterhin sind Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebbahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrages sind.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 12.3 **Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 und abweichend von Ziff 5.1 und Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht**
- a) aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung,
- b) als Inhaber eines selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienhauses oder einer selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz ohne zeitliche Begrenzung.
- Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 12.4 **Ergänzend zu Ziff. 2.1 ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 1),**
- 12.5 **Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln, die der versicherten Person von einem Dritten überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.**
- Versicherungsschutz besteht auch für Schlüssel, die der versicherten Person für die Ausübung eines unentgeltlich ausgeführten Ehrenamtes von Dritten überlassen wurden.
- Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Mitversichert sind auch Schlösser von Haus- und Wohnungstüren, die im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft stehen.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem eine Eintrittspflicht des Versicherers gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.

- 12.6 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6. AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- b) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- c) Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 12.7 Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, verzichtet der Versicherer auf die Prüfung der Haftungsfrage und reguliert auf Wunsch der versicherten Person den Schaden. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen oder bei Tätigkeiten gegen Entgelt. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Gefälligkeitshandlungen bei Umzügen (Umzugshilfe) stehen, werden von dem in Satz 1 genannten Einschluss nicht erfasst.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 12.8 Senioren-Forderungsausfallversicherung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und der in der Privathaftpflichtversicherung beitragsfrei mitversicherte Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrages fallende Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftigen vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der bei der DEVK bestehenden Privathaftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Tierhalter oder -hüter, als Haus- oder Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelbootes entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrunde liegt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden.

### 2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen), Vermögensschäden oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben stehen.

### 3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

### 4. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag; er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Bei Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 25, 26 AHB verlieren.

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflicht-Versicherung vereinbarten Versicherungssumme. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern der titulierte Schadenersatzbetrag 1.500 Euro nicht überschreitet. Von jeder Entschädigungszahlung wird ein Selbstbehalt von 1.500 Euro abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten.

### 5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden der versicherten Personen ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

### 6. Ausschlussfrist, Verjährung, Klagefrist

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungs-

- gegenstand beim Versicherer schriftlich angemeldet worden ist.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.
- 12.9 Versichert ist abweichend zu Ziff. 1.3 (3) – zweiter Spiegelstrich – die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen.
- 12.10 Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.
- 12.11 Versichert sind Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, bei denen es sich um Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 12.12 **Gewässerschadenhaftpflicht in der Haftpflichtversicherung Senioren-Haftpflicht-Aktiv**
1. Gegenstand der Versicherungen
- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 1.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines oberirdischen Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Einfamilienhauses bis zu 5.000 l Gesamtfassungsvermögen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.
- 1.3 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 1.4 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
2. Versicherungsleistungen
- Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssummen gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in Ziffer 1.2 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 3.000.000 Euro je Schadenereignis. Die
- Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssumme.
3. Rettungskosten
- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
4. Vorsätzliche Verstöße
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
5. Vorsorgeversicherung
- Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
6. Gemeingefahren
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
7. Eingeschlossene Schäden
- Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1) selbst.
- 12.13 Kündigung der Deckungserweiterung Senioren-Haftpflicht-Aktiv
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung (Senioren-Haftpflicht-Aktiv) durch eine schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Haftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gem. Abs. 2 kündigt.
13. **Falls vereinbart gelten folgende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung mit Ausfalldeckung**
1. **Gegenstand der Ausfalldeckung**
- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung beitragsfrei mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall,

dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrages fallende Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der bei der DEVK bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Tierhalter oder -hüter, als Haus- oder Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelbootes entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrunde liegt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden.

## 2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen), Vermögensschäden oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

## 3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

## 4. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte/n Person/en erhält/erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag; er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer

bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Bei Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Ziff. 25 und 26 AHB verlieren.

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte/n Person/en geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern der titulierte Schadenersatzbetrag 1.000 Euro nicht überschreitet. Von jeder Entschädigungszahlung wird ein Selbstbehalt von 1.000 Euro abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten.

## 5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden der versicherten Personen ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

## 6. Ausschlussfrist, Verjährung, Klagefrist

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand beim Versicherer schriftlich angemeldet worden ist.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

## 7. Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung (Ausfalldeckung) durch eine schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Haftpflichtversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gem. Abs. 2 kündigt.

## 14. Falls vereinbart gelten folgende Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Tagesmütter/-väter

Falls beantragt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der übernommenen Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen eines Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen

oder bei Ausflügen. Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden der Pflegekinder durch eine Pflichtverletzung der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Eigenschäden der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

**15. Falls vereinbart gelten folgende Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von bis zu 10 gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen**

Falls gesondert beantragt, besteht Versicherungsschutz für bis zu 10 gewerblich genutzte Garagen oder Einstellplätze, sofern diese nicht zu einem bebauten Grundstück gehören, für das bei der DEVK bereits eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für ein Wohnhaus besteht und die ausschließlich von den einzelnen Mietern genutzt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden von unmittelbaren oder mittelbaren Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers. Schäden an den Kraftfahrzeugen sind ebenfalls ausgeschlossen.

**16. Falls vereinbart gelten folgende Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von berufsbezogenen Schlüsseln, die der versicherten Person als Arbeitnehmer oder Beamter von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Nicht versichert werden können Arbeitnehmer oder Beamte von Sicherheits-, Überwachungs- oder mobilen Pflegediensten.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Nicht versichert sind Schlüssel von Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz besteht bei vorübergehenden, beruflich bedingten Aufenthalten bis zu einem Jahr in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein und in der Schweiz. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Person mehr besteht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen oder Wertaufbewahrungsbehältnissen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem eine Eintrittspflicht des Versicherers gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.

**17. Falls vereinbart gelten folgende Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung der Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen**

Abweichend von den Ziffern 7.7 und 7.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 20 kwp resultieren, mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit ist eine regelmäßige Wartung vorzunehmen.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 3.000.000 Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung
- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

**Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (EHV 08) (Stand 2008-01-01)**

**A. Bauherrenhaftpflichtversicherung**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr des im Antrag bezeichneten Objekts. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (siehe jedoch Nr. 2 b): „Bauen in eigener Regie“ an einen Dritten vergeben sind.
2. **Mitversichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - a) als Eigentümer oder Besitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes gemäß B.
  - b) aus der Ausführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten), jedoch nur insoweit, als das zu errichtende Bauwerk in eigener Regie erstellt wird und für „Bauen in eigener Regie“ ein Zuschlag für den Teil der Bausumme aus Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe entrichtet wurde.
3. **Nicht versichert ist**, was nicht ausdrücklich zur Versicherung beantragt ist, insbesondere die Haftpflicht
  - a) aus Schäden an fremden Sachen im Sinne der Ziff. 7.6 AHB
  - b) aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse, jedoch wird für Gewässerschäden Versicherungsschutz nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko – gewährt (s. EHV 15 Nr. 1.1).

4. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten; spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

5. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

**B. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter. Versichert sind

hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), einschließlich

- 1.1 **Hausgärten** – nicht aber Bauplätze –, **Einfahrt und Hofraum** bei den für die Versicherung in Betracht kommenden Hausgrundstücken
- 1.2 **Kinderspielplätze** auf den versicherten Grundstücken einschließlich aufgestellter Turn- und Spielgeräte; Versicherungsschutz aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kinderspielplätzen, auf denen Turn- und Spielgeräte aufgestellt sind, wird gemäß § 158 BGB aufschiebend bedingt gewährt dadurch, dass am Zugang zu den Kinderspielplätzen ein Schild mit dem Hinweis angebracht wird, dass der Kinderspielplatz auf eigene Gefahr benutzt wird.
- 1.3 **Besitz und Vermietung von Garagen** auf/bei den Grundstücken.  
Die Haftpflicht als Unternehmer eines gewerblichen Garagenbetriebes, aus dem Besitz von Tanksäulen und Hebebühnen und als Unternehmer eines selbstständigen Tankstellenbetriebes ist nicht versichert. Hierfür ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Übt der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.

2. **Mitversichert ist** hinsichtlich des versicherten Grundstücks die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen. Abbruch- oder Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 15.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Abweichend von Ziffer 4.2 AHB ist die dann geltende Vorsorgeversicherung auf 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt. Bauplanung, -leitung und -ausführung sind an sachkundige Dritte zu vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch selbstständige Arbeiten des Versicherungsnehmers an statischen Bauteilen.
- 2.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;  
  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
  
Das Gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko –“ (s. EHV 15 Nr. 1.1). (Die Versicherung des Anlagenrisikos kann durch den Abschluss eines Zusatzvertrages erfolgen)
- 2.4 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand
- 2.5 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
3. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentum im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt außerdem:
  - 3.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

– Die gesetzliche Haftpflicht aus Sondereigentum ist im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung zu versichern: s. EHV 09 Nr. 1.3 (1)

4. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

5. **Falls vereinbart gelten folgende Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung der Betreiberhaftpflicht für Photovoltaikanlagen**

Abweichend von den Ziffern 7.7 und 7.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 20 kwp resultieren, mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit ist eine regelmäßige Wartung vorzunehmen.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 3.000.000 Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung
- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

## Außerdem gilt für A. und B.:

bei Kraft- und Wasserfahrzeugen:

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist, und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

## Tierhaltung (EHV 03) (Stand 2009-05-01)

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Erläuterungen und Besonderen Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des/der im Antrag angegebenen Tieres/Tiere.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sowie des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Zur Beitragsberechnung müssen sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung angegeben werden, mit Ausnahme von Jagdhunden, für die im Rahmen dieser Bedingungen kein Versicherungsschutz geboten werden kann.

1. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden und Ansprüche durch die Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitung hierzu.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:
  - 2.1. aus Flurschäden
  - 2.2. aus dem Betrieb von Kutschen;  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der privaten Nutzung von Pferdefuhrwerken oder Kutschen für bis zu 8 Personen, sofern sich das Pferdefuhrwerk oder die Kutsche in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und die Fahrsicherheit gewährleistet ist.  
  
Für alle Zugtiere muss Versicherungsschutz bei der DEVK bestehen. Ausgeschlossen sind Schäden an dem Pferdefuhrwerk oder an der Kutsche.
  - 2.3. aus dem gelegentlichen, unentgeltlichen Verleih des Pferdes an einen Dritten Reittiernutzer
  - 2.4. aus der Teilnahme an Hunderennen oder Hundeschlittenrennen, sowie dem dazugehörigen Training.
3. Vorübergehender Auslandsaufenthalt:  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen bis zu einer Dauer von einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (€).

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Mitversicherung von Welpen  
Über die Regelungen zur Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB hinaus gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen ab Geburt bis zum Ende

der 16. Lebenswoche mitversichert. Voraussetzung ist, dass die Welpen im Besitz des Versicherungsnehmers sind.

5. Mitversicherung von Fohlen  
Über die Regelungen zur Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB hinaus gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres mitversichert. Voraussetzung ist, dass die Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind und das Muttertier bei der DEVK versichert ist.
6. Mitversicherung von Mietsachschäden in der Tierhalterhaftpflichtversicherung  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (einschließlich Pferdeboxen) in Gebäuden. Ausgeschlossen sind:
  1. Haftpflichtansprüche wegen
    - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
    - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
    - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
  2. Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

7. Reitbeteiligung  
Falls vereinbart, ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten mitversichert. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Die Reitbeteiligten sollten in dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer. Die weiteren Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.5 AHB sowie die Ausschlüsse Ziff. 7.4 AHB bleiben bestehen.

8. Außerdem gilt bei Kraft- und Wasserfahrzeugen  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Nr. a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

## Wassersportfahrzeuge (EHV 13) (Stand 2008-01-01)

1. Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachstehenden Erläuterungen und Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

2. **Mitversichert ist**
  - 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen
  - 2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
3. **Nicht versichert ist**
  - 3.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers
  - 3.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

#### 4. **Brand- und Explosionsschäden**

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigem Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 5. **Außerdem gilt:**

##### 1. **Führerscheinklausel**

- (1) Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.
- (2) Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

##### 2. **Auslandsschäden**

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Versicherungsfällen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- (2) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

##### 3. **Gewässerschäden**

- a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),

mit Ausnahme von Gewässerschäden

1. durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.  
Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
  2. durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden

Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **Gewässerschaden-Haftpflicht zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (EHV 15) (Stand 2008-01-01)**

#### **1.1 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung – außer Anlagerisiko –**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

##### **§ 2**

##### **Rettungskosten**

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

##### **§ 3**

##### **Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

##### **§ 4**

##### **Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.2 **Erläuterungen und Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –**

Erläuterungen:

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist, insbesondere die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
3. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
4. Rettungskosten im Sinne des § 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits von dem Zeitpunkt an, in dem das Schadenereignis unmittelbar bevorsteht. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

**Zusatzbedingungen:**

**§ 1**

**Gegenstand der Versicherung**

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen, sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

**§ 2**

**Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt höchstens das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

**§ 3**

**Rettungskosten**

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

**§ 4**

**Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**§ 5**

**Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

**§ 6**

**Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**§ 7**

**Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatzbedingungen) selbst.